

für deren Erledigung sorgen oder zumindest in anderer Weise sicherstellen, dass rechtzeitig Fristverlängerung beantragt werden kann.

BGH, Beschl. v. 10.5.2006 – XII ZB 145/05

Anmerkung:

Ging es in BRAK-Mitt. 2006, 76 (Heft 2) um Pflichten bei einer unvorhergesehenen Erkrankung kurz vor einem Gerichtstermin, hat der BGH nun zu Pflichten im Zusammenhang mit Fristen bei wiederholt auftretenden Erkrankungen Stellung genommen: Nach mehrmaliger Verlängerung einer Berufungsbegründungsfrist konnte der Anwalt am Tag des Fristablaufs die endgültige Fertigstellung des Schriftsatzes wegen des erneuten Auftretens einer akuten Sehstörung nicht durchführen. Im Wiedereinsetzungsantrag machte er geltend, er habe aufgrund der Sehstörung auch keinen weiteren Fristverlängerungsantrag mehr stellen können.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Es

sah ein Verschulden des Anwalts darin, dass er es angesichts des wiederholten Auftretens der Sehstörungen unterlassen hatte, für diese Fälle einen Vertreter zu bestellen, der sich um die Fristensachen hätte kümmern oder zumindest einen weiteren Fristverlängerungsantrag hätte stellen können.

Der BGH hat die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen, da es an den Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO fehle. Die Entscheidung des Berufungsgerichts stehe im Einklang mit der BGH-Rechtsprechung. Eine Erkrankung schließe ein Verschulden an einer Fristversäumung nur dann aus, wenn sie unvorhersehbar gewesen sei. Gerade dies sei hier nicht der Fall gewesen. Eine Entscheidung des BGH zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sei daher nicht erforderlich. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruhe weder auf einer Verletzung von Verfahrensgrundrechten noch verletze sie den Anspruch auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 3.4.2006 in Berlin

Fachanwaltsordnung

§ 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

..., das Urheber- und Medienrecht sowie das Informationstechnologierecht verliehen werden.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen.

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Schriftliche Leistungskontrollen

- (1) Der Antragsteller muss sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.
- (2) Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

- a) Verwaltungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens

5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören.

- b) Steuerrecht: 50 Fälle aus den in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.
- c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus den in § 10 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtlicher oder rechtsförmlicher Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.
- d) unverändert.
- e) unverändert.
- f) unverändert.
- g) unverändert.
- h) Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.
- i) Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.
- j) Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

- k) Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.
- l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.
- m) Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf die in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.
- n) Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 7 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.
- o) unverändert.
- p) unverändert.
- q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus den Bereichen des § 14j Nr. 1 bis 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in § 14j Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.
- r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus den in § 14k genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14k Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z. B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Eben solche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.

Als Fälle im Sinne von Satz 1 gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können. Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

(2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§§ 4 Abs. 1, 4a) dargelegt werden sollen, hat der Antragsteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:

- a) dass die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4a erfüllt sind,
- b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14k betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,
- c) die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen.

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. ...
2. ...

Nach § 14i wird folgender § 14j eingefügt:

§ 14j Nachzuweisende Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht

Für das Fachgebiet Urheber- und Medienrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen,
2. Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht,
3. Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung,
4. Rundfunkrecht,
5. wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz,
6. Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung,
7. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

Nach § 14j wird folgender § 14k eingefügt:

§ 14k Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Informationstechnologierecht

Für das Fachgebiet Informationstechnologierecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB,
2. Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/Mobile Business),
3. Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht,
4. Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselungen und Signaturen sowie deren berufsspezifischer Besonderheiten,
5. Das Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere das Recht der Telekommunikation und deren Dienste,
6. Öffentliche Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht,
7. Internationale Bezüge einschließlich Internationales Privatrecht,
8. Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien,
9. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 16 Übergangsregelung

(1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 gilt ab 1.1.2007.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 12.4.2006
gez. Dr. Dombek
Vorsitzender

Bamberg, den 13.4.2006
gez. Böhnlein
Schriftführer

Bundesverfassungsgericht

**Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 4.7.2006
eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am
5.7.2006**

An den
Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer
Herrn Rechtsanwalt und Notar
Dr. Bernhard Dombek
Littenstraße 9
10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Dombek,
die Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundes-
rechtsanwaltskammer vom 3. April 2006 zur Änderung der

Fachanwaltsordnung, die Sie mit Schreiben vom 18. April 2006
übermittelt haben, sind gemäß § 191e der Bundesrechtsan-
waltsordnung geprüft worden. Ich habe keine Bedenken gegen
die Rechtmäßigkeit der Satzungsbeschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Brigitte Zypries

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 1.11.2006 in Kraft.